

**Die wichtigsten Tarifvereinbarungen für Auszubildende und Praktikanten/Praktikantinnen  
im Erwerbsgartenbau und in den Friedhofsgärtnereien in Nordrhein-Westfalen  
- gültig ab 1. August 2021 -**

**Bruttomonatsvergütung für Auszubildende**

a) Bei einem dreijährigen Ausbildungsvertrag

ab 01.08.2021

im 1. Ausbildungsjahr	665,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	735,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	840,00 €

b) Bei einem zweijährigen Ausbildungsvertrag

im 1. Ausbildungsjahr	735,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	840,00 €

c) Praktikanten/Praktikantinnen, die zur Vorbereitung oder während eines Fachhochschul- oder Universitätsstudiums ein von der Hochschule gefordertes Praktikum ableisten, erhalten eine tarifliche Ausbildungsvergütung in Höhe von 630,00 € brutto monatlich.

**Mehrarbeitsvergütung**

Werden Auszubildende oder Praktikanten/Praktikantinnen, die über 18 Jahre alt sind, zur Mehrarbeit herangezogen, so sind die Mehrarbeitsstunden mit dem Lohn der Lohngruppe 7 b der Lohntarifvereinbarung zuzüglich 25 % Mehrarbeitszuschlag zu vergüten.

**Sachleistungen**

Soweit Auszubildenden Verpflegung und Unterkunft ganz oder teilweise gewährt wird, sind hierfür von den vorgenannten Vergütungssätzen die in der Sachbezugsverordnung festgesetzten Werte abzuziehen.

## **Ausbildungszeit**

Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt 39 Stunden.

## **Urlaub**

Auszubildende erhalten nach einer Betriebszugehörigkeit von 6 Monaten für jeden Urlaubstag (§ 10 Abschnitt III Manteltarifvertrag) ein Urlaubsgeld in Höhe von 6,14 €.

Der Urlaubsanspruch für Auszubildende und Praktikanten beträgt (gemäß Rahmentarifvertrag für den Gartenbau in NRW mit Wirkung ab dem 01.01.2019) wie bei den Arbeitnehmern

### **26 Arbeitstage**

je Kalenderjahr (Arbeitstage = Montag bis Freitag).

Auszubildende haben erst dann Anspruch auf den **vollen** Jahresurlaub, wenn sie mindestens 6 Monate im **Kalenderjahr** beschäftigt sind.

Auszubildende, deren Ausbildungsverhältnis nach dem 30. Juni eines Kalenderjahres endet und die aus dem Betrieb ausscheiden, erhalten einen anteiligen Jahresurlaub. Das heißt, sie haben für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf 1/12 des Jahresurlaubs. Dabei sind Bruchteile von Urlaubstagen auf volle Urlaubstage aufzurunden, wenn der Bruchteil mindestens einen halben Tag ergibt.

Stand: Juni 2021